

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf  
(Feuerwehrgebührensatzung)**



**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 - Grundsatz .....	1
§ 2 - Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr .....	1
§ 3 - Gebührentatbestand .....	2
§ 4 - Gebührensatz und Maßstab.....	2
§ 5 - Fälligkeit .....	3
§ 6 - Haftung.....	3
§ 7 - Schlussbestimmungen.....	4

Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) und der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Michendorf in ihrer Sitzung am 08.06.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

**§ 1 - Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Michendorf ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung.
- (2) Dazu hat die Gemeinde Michendorf gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten.
- (3) Die Gemeinde Michendorf regelt durch diese Satzung die Erhebung von Gebühren, die durch Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf gemäß § 45 Abs. 1, 2 und 3 BbgBKG entstehen.
- (4) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 2 - Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Michendorf wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Bestimmung auf Alarmierung durch die Leitstelle oder auf behördliche Anordnung tätig.
- (2) Über die einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet die Einsatzleitung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in gemäß § 7 Nr. 1 i. V. m. § 8 BbgBKG bleibt unberührt.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf  
(Feuerwehrgebührensatzung)**



**§ 3 - Gebührentatbestand**

- (1) Für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 45 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau kann Kostenersatz verlangt werden. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden.
- (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.

**§ 4 - Gebührensatz und Maßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Mehrwertsteuer erhoben werden.
- (2) Maßgabe der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf  
(Feuerwehrgebührensatzung)**



Michendorf durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wieder hergestellt ist.

(4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit, das dafür erforderliche Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubeschaffung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.

(5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

(6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden für die Einsatzkräfte sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.

(7) Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

(8) Zusätzlich zu den Gebühren sind

a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,

b) die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Technik und Einsatzbekleidung,

c) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),

d) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.

(9) Sind mehrere Personen, z. B. bei Unfällen mit mehreren Fahrzeugen, zum Ersatz der Gebühren verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

(10) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Ortswehren erstellt werden.

### **§ 5 - Fälligkeit**

Die Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid erhoben. Diese wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 6 - Haftung**

(1) Die Gemeinde Michendorf haftet dem Gebührenpflichtigen nur für Schäden, die bei der Ausführung eines gebührenpflichtigen Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Michendorf für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm beauftragten Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft verursachen.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf  
(Feuerwehrgebührensatzung)**



**§ 7 - Schlussbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf vom 10.02.2014 in der Fassung vom 03.09.2018 außer Kraft.

Michendorf, 09.06.2020

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf**

Bezeichnung	Fahrzeuggruppe	Ortswehren	Preise je Minute
<b>Personalkosten</b>			
Einsatzkräfte (EK)			0,52 €
<b>Fahrzeugkosten</b>			
Kleinlöschfahrzeug KLF	Kleinfahrzeug	Fresdorf	0,51 €
Löschfahrzeug LF20	Großfahrzeug	Langerwisch	2,26 €
Mannschaftstransportwagen MTW	Kleinfahrzeug	Langerwisch	0,51 €
Rüstwagen RW	Großfahrzeug	Michendorf	2,26 €
Mannschaftstransportwagen MTW	Kleinfahrzeug	Michendorf	0,51 €
Löschfahrzeug LF20	Großfahrzeug	Michendorf	2,26 €
Kommandoeinsatzwagen KdoW	Kleinfahrzeug	Gemeindewehr- führung	0,51 €
Löschfahrzeug LF10	Großfahrzeug	Stücken	2,26 €
Löschfahrzeug LF10	Großfahrzeug	Wildenbruch	2,26 €
Mannschaftstransportwagen MTW	Kleinfahrzeug	Wildenbruch	0,51 €
Löschfahrzeug LF10	Großfahrzeug	Wilhelmshorst	2,26 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16	Großfahrzeug	Wilhelmshorst	2,26 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze bzw. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Michendorf vom 09.06.2020 wird im Amtsblatt am 18.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Michendorf, 09.06.2020

Claudia Nowka  
Bürgermeisterin

(Siegel)